

Ausgabe 1/17  
30.01.2017

## >> **Erwachsenenschutz neu überdacht** **Neues Gesetz trägt dem Grundsatz „Unterstützen statt Entmündigen“ Rechnung**

- Um den gesellschaftlichen Entwicklungen – wie beispielsweise der steigenden Lebenserwartung oder der zunehmenden Komplexität des Geschäftsverkehrs – gerecht zu werden, wurde der **Erwachsenenschutz komplett neu überdacht**. Künftig gilt der Grundsatz „Unterstützen statt Entmündigen“. Diesem Gedanken trägt auch die Änderung der Bezeichnung von Sachwalterschaft zu Erwachsenenenschutz Rechnung.
- Das bestehende Sachwalterrecht ist rund 30 Jahre alt und entspricht in vielen Bereichen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Während im Jahr 2003 noch etwa 30.000 Menschen in Österreich besachwaltet waren, hat sich diese Zahl bis zum Jahr 2015 auf etwa 60.000 bestehende Sachwalterschaften verdoppelt. Dabei zeigt sich, dass der Ruf nach einem Sachwalter bereits stattfindet, ohne sich je mit der betroffenen Person selbst auseinandergesetzt zu haben.
- Der vorliegende Entwurf zum neuen Erwachsenenenschutzgesetz stellt **Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen in den Mittelpunkt**. Deren Entscheidungsfähigkeit wird auch in persönlichen und familiären Angelegenheiten wesentlich gestärkt.
- In Zukunft soll es **vier mögliche Arten der Vertretung einer unterstützungsbedürftigen volljährigen Person geben**. Damit kann individuell auf die jeweilige Situation und die Bedürfnisse der betroffenen Person eingegangen werden (siehe auch beigefügte Grafik).
- Damit soll **für jede Situation die bestmögliche Lösung gefunden werden**. Ziel ist es, der betroffenen Person so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Handeln zu ermöglichen.
- Der **Sachwalter wird daher zum Erwachsenenvertreter**. Das entspricht der internationalen Terminologie, die vom „Erwachsenenschutz“ spricht.

### **Internationaler Vergleich**

Mit dem neuen Erwachsenenenschutzgesetz erfüllen wir nicht nur **internationale Vorgaben im Bereich der Rechte von Behinderten**, sondern können moderne rechtliche Grundlagen vorweisen, die auch dem internationalen Vergleich standhalten.

Allgemein lässt sich ein Trend erkennen, der **schutzbedürftige Menschen nicht mehr automatisch als pflegebefohlen ansieht**. Mit der Reformbestrebung nach **mehr Selbstbestimmung und Autonomie für die betroffenen Personen** sind wir also voll auf der Höhe der Zeit.

# 4 SÄULEN DES ERWACHSENENSCHUTZGESETZES

## GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG (bisherige Sachwalterschaft)

darf nur für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten bestellt werden

## GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG (ausgebaut)

kann bestimmte Bereiche betreffen  
Vertretung vor Gericht immer mitumfasst

## GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG (neu)

einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten können individuell festgelegt werden  
kann vom Einvernehmen mit der vertretenen Person abhängig gemacht werden,  
auf Einsichts- und Auskunftsrechte beschränkbar  
Vertretung vor Gericht mitumfasst (soweit nicht anders vereinbart)

## VORSORGEVOLLMACHT (bestehende Alternative)

kann für einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten individuell erteilt werden

schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein

Vertretungsbefugnis ab Eintragung des Wirksamwerdens im ÖZV

keine laufende Kontrolle aber gerichtliche Genehmigung bei gewissen Angelegenheiten

endet mit Eintragung des Widerrufs im ÖZV, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung

Eintragung ins ÖZV durch Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein

Vertretungsbefugnis ab Eintragung im ÖZV

jährlich Lebenssituationsbericht und Rechnungslegung (mit Ausnahmen)

endet mit Ablauf von 3 Jahren, Eintragung des Widerspruchs im ÖZV, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung

gerichtliche Bestellung

Vertretungsbefugnis ab Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses

jährlich Lebenssituationsbericht und Rechnungslegung (mit Ausnahmen)

endet mit Ablauf von 3 Jahren, Tod des Vertretenen oder des Vertreters oder gerichtlicher Entscheidung